

BE: PALLAUF

Nr der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Präs. Dr. Pallauf und KO Mag. Rogatsch betreffend die rechtliche Definition von Kinderlärm.

Das Thema Kinderlärm ist in Österreich immer wieder Verhandlungsgegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, da die Gesetzeslage nicht einheitlich festgeschrieben ist. Unterschiedliche Regelungen dieser Thematik auf Landes- und Bundesebene ermöglichen Anrainern immer wieder zivilrechtliche Schritte, welche nicht selten von Verwaltungs- und obersten Gerichtshof entschieden werden müssen. Da generell von Kindern verursachte Geräusche unter den Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ fallen, haben die Länder Oberösterreich und Steiermark 2013 bzw. 2014 lärmende Kinder als unzumutbare Belästigung aus den eigenen jeweiligen baurechtlichen Regelungen gestrichen. Wien will heuer noch folgen. Das Thema hat mittlerweile auch den österreichischen Nationalrat erreicht. Ein entsprechender Gesetzesantrag über die unklare rechtliche Situation bei Streitfällen zum Thema Kinderlärm wurde Ende März diskutiert.

Aus gegebenem Anlass soll es künftig nicht mehr möglich sein, dass Geräuscheinwirkungen aus Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen untersagt werden können, sofern das ortsübliche Ausmaß der Lärmentwicklung nicht überschritten wird. Bewegung, Spielen und Spaß sind wesentliche Elemente in der Entwicklung unserer Kinder. Daher ist es richtig, sich für eine klare und gerechte Regelung in dieser Sache einzusetzen und ein Zeichen für eine kinderfreundliche Gesellschaft, in der Lachen und Spielen nicht als Störfaktoren gelten, zu setzen.

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, im Landesgesetz zu verankern, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Immissionen (Lärmerregung) darstellen.

-
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragsstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 28. April 2014